

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 02.08.2023
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück, Fl.Nr. 358, Gmkg. Ellgau (Tillyweg 9)
- 4 Bauantrag auf Umbau und Aufstockung eines Einfamilienhauses zum Zweifamilienhaus mit best. Doppelgarage mit Geräteraum und zwei zusätzlichen Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1485/120, Gmkg. Ellgau (Am Anger 23 a)
- 5 Kommunale Wärmeplanung
 - a) Teilnahme zur geförderten Konzepterstellung
 - b) Zustimmung zur ggf. interkommunalen Vergabe und Umsetzung
- 6 Hundesteuer
 - a) Information zum Aufkommen und zur Erhebung
 - b) Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Anpassung der Steuersätze und Satzungsänderung ab 01.01.2024
- 7 Zuwendungsangebote 2022
hier: Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 8 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen
 - 8.1 Altes Lagerhaus
Information zum Planungsstand
 - 8.2 Beginn der Breitbandvermarktung
 - 8.3 Aufruf zur Unterbringung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen
- 9 Kenntnisnahmen und Anfragen
 - 9.1 Wahlwerbung im Gemeindegebiet
 - 9.2 Müllablagerungen
 - 9.3 Zustand von Straßenabschnitten

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 02.08.2023

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 02.08.2023 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Das Gremium wird informiert, dass ein Tagesordnungspunkt berichtigt wurde. Alle Mitglieder erhalten die neue Fassung.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Niederschrift in all ihren Teilen mit den genannten Änderungen zu genehmigen.

einstimmig beschlossen

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf gibt bekannt, dass für den nachstehenden Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.08.2023 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind:

- Nr. 4 Photovoltaik zur Eigennutzung – Kindergarten
hier: Vorstellung des Angebotes und ggf. Beauftragung zur Umsetzung

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3 Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück, Fl.Nr. 358, Gmkg. Ellgau (Tillyweg 9)

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Vogtgarten II“ und weicht von dessen Festsetzungen, sowie von den Abstandsflächen ab.

Die geplante Grenzgarage überschreitet jeweils (Bebauungsplan und Abstandsflächen) die maximal zulässige Wandhöhe.

Die Begründung der Abweichungen bzw. konkrete Angaben zu den Abweichungen werden dem Gremium über den Befreiungsantrag sowie über das Ergänzungsblatt zum Befreiungsantrag aufgezeigt.

Die Abweichung vom Bebauungsplan hinsichtlich der Wandhöhe der Grenzgarage ist bauplanungsrechtlich vertretbar, sofern das Landratsamt die Abweichung von den Abstandsflächen erteilen kann.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung wird eingehalten.

Beschluss:

Das Gremium erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben und befreit wie im Sachverhalt bzw. dem aufgezeigten Befreiungsantrag dargestellt von der im Bebauungsplan „Vogtgarten II“ festgesetzten maximal zulässigen Wandhöhe der Grenzgarage.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 4 Bauantrag auf Umbau und Aufstockung eines Einfamilienhauses zum Zweifamilienhaus mit best. Doppelgarage mit Geräteraum und zwei zusätzlichen Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1485/120, Gmkg. Ellgau (Am Anger 23 a)

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem allgemeinen Wohngebiet, wo es zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Da all diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind und die gemeindliche Stellplatzsatzung eingehalten wird, ist das Bauvorhaben genehmigungsfähig.

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf informiert das Gremium, dass die Forstbehörde eine Bestätigung der Gemeinde verlangt, dass diese das angrenzende Waldgrundstück regelmäßig auf die Verkehrssicherheit prüft und entsprechend behandelt im Sinne der Stellungnahme des Forstamtes vom 05.09.2023. Das gemeindliche Einvernehmen kann unabhängig davon erteilt werden.

Beschluss:

Das Gremium erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

**TOP 5 Kommunale Wärmeplanung
a) Teilnahme zur geförderten Konzepterstellung
b) Zustimmung zur ggf. interkommunalen Vergabe und Umsetzung**

Sachverhalt:

zu a) – Teilnahme zur geförderten Konzepterstellung / Ausgangslage:

In der Gemeinde Ellgau gibt es bereits Teilerschließungen durch eine Nahwärmeversorgung, welche den künftigen Anforderungen des regenerativen Ursprungs gerecht wird.

Hinsichtlich einer kommunalen Wärmeplanung bzw. Gemeindewärmeplanung gibt es Stand heute noch keine Inkraft getretene Verpflichtung. Dennoch sehen aktuelle Gesetzesentwürfe neue Aufgaben und Rollen für Kommunen vor. Unabhängig von eigenen Bestrebungen erwächst damit der Handlungsbedarf.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) liegt derzeit in der Kabinettsfassung vor. Dieser Fassung ging der erste und zweite Referentenentwurf voran. Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Nach der ersten Befassung im Bundesrat, die für den 29. September 2023 vorgesehen ist, schließen sich die Beratungen des Deutschen Bundestages an. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Mit dem Gesetz sollen die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen werden. Damit soll die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis 2045 beizutragen. Der Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung der Länder vor, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Großstädte bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden (Hinweis: Im 1. Referentenentwurf gab es eine 10.000 Einwohnergrenze – darunter waren vereinfachte Verfahren vorgesehen).

Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Ausgangspunkt der Wärmeplanung ist eine Bestands- und Potenzialanalyse der lokalen Gegebenheiten, auf deren Basis ein Zielszenario, die Darstellung von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten und eine Umsetzungsstrategie hin zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie klimaneutralen Wärmeversorgung erstellt wird. Die Wärmeplanung ist technologieoffen, d. h. sie ermöglicht eine zentrale Versorgung mittels Fernwärme oder klimaneutraler Gase, sowie eine dezentrale Wärmeversorgung, die beispielsweise mittels Wärmepumpe erfolgen kann.

Neben der Wärmeplanungspflicht legt das Gesetz das Ziel fest, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Hiermit korrespondiert die Vorgabe, Wärmenetze bis 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

zu a) – Teilnahme zur geförderten Konzepterstellung / Geförderte Wärmeplanung:

Die Wärmeplanung kann über die Nationale Klimaschutz Initiative mit 90% gefördert werden, wenn bis 31.12.2023 ein Antrag gestellt wird. Danach geht der Fördersatz auf 60 % zurück.

Gefördert wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige, externe Dienstleister*innen. Die Wärmeplanung soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen.

Wärmepläne bestehen in der Regel aus einer Bestandsanalyse, die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet, und einer Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen. Anhand der Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt.

Die Marktindikation für ein solches Konzept liegt nach vorliegenden Daten bei ca. 50 – 60 Tsd. Euro, kann aber vorbehaltlich konkreter Leistungsanforderungen ausdrücklich noch variieren. Der Eigenanteil bei Antragsverfahren bis 31.12.2023 läge somit bei ca. 5-6 Tsd. Euro.

Aus diesem Grund wird unabhängig von den letztlich erst ab 01.01.2024 in Kraft tretenden Regelungen zur Umsetzung und Rollengabe für Kommunen bzw. Gemeinden empfohlen, den Prozess bereits jetzt zu starten.

zu b) – Zustimmung zur ggf. interkommunalen Vergabe und Umsetzung

Da das Projekt VG-weit angestoßen werden soll, ist dieser Beschlussteil vorsorglich angefügt. Die Antragstellung und die Möglichkeiten der Vergabeverfahren werden nach den Teilnahmewünschen der Gemeinden weiter geprüft. Im Regelfall werden die Projekte in Maßnahmenträgerschaft der jeweiligen Gemeinde realisiert.

Das Gremium berät, dass eine jetzige Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes sinnvoll sei und jetzt eine Förderung hierfür beantragt werden sollte. Später könnte es eine Pflichtaufgabe werden, die dann ohne staatlichen Zuschuss erledigt werden müsste.

Gemeinderat Herr Wagner könnte sich vorstellen, dass neue Heizungen außen vor sind und nur Altbestand in dieser Planung berücksichtigt wird. Er erachtet es für sinnvoll, eine zentrale Wärmeversorgung über die Kommune anzubieten, sodass sich nicht jeder Bürger einzeln darum kümmern müsste.

Gemeinderat Herr Rohr befürwortet eine Antragstellung mit staatlicher Förderung.

Beschluss:

- a) Das Gremium beschließt, die kommunale Wärmeplanung zu initiieren bzw. die bisherigen Bestrebungen ganzheitlich fortzuentwickeln. Dazu soll ein Förderantrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Kommunalrichtlinie mit einem, in Aussicht gestellten Fördersatz von 90% bis spätestens 31.12.2023 gestellt werden.
- b) Die Freigabe zur ggf. interkommunalen Aufgabenwahrnehmung oder Maßnahmenträgerschaft durch die Verwaltungsgemeinschaft wird vorsorglich erteilt.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 6	Hundesteuer a) Information zum Aufkommen und zur Erhebung b) Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Anpassung der Steuersätze und Satzungsänderung ab 01.01.2024
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

a) Informationen zum Aufkommen und zur Erhebung

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 neu erlassen und gegenüber den Vorjahren in den Steuersätzen erhöht.

Die Steuer für den

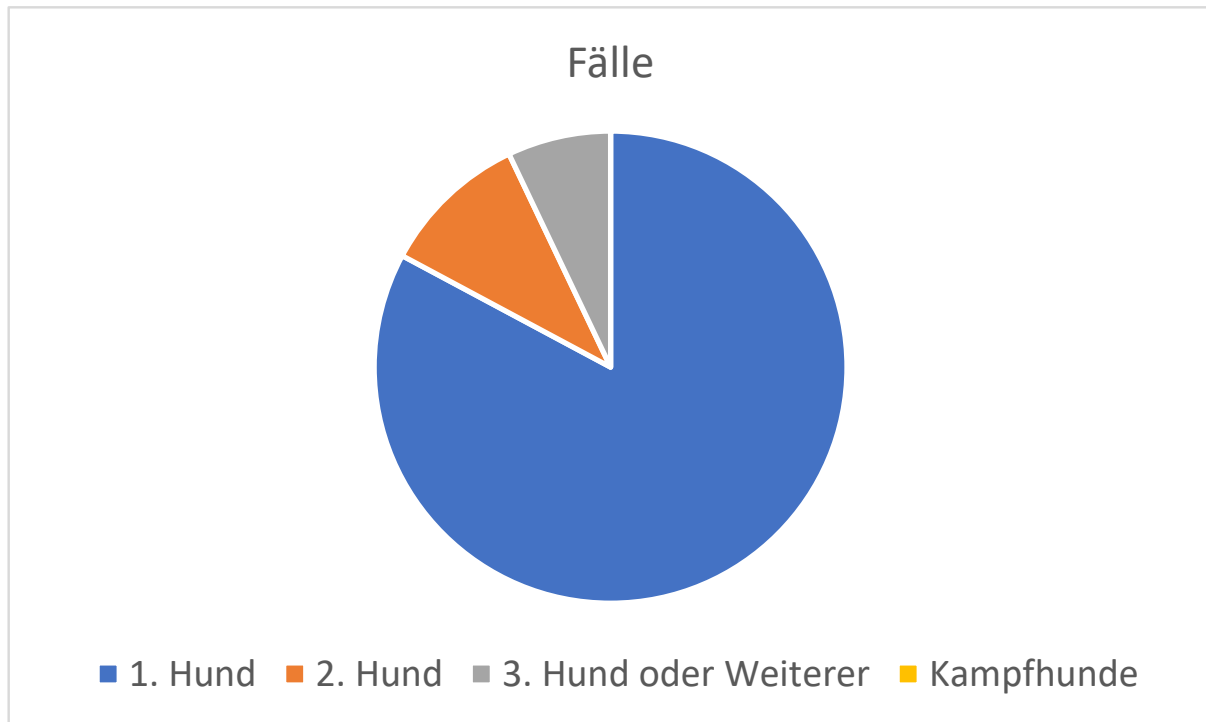
ersten Hund beträgt 40,00 €,
für den zweiten Hund 60,00 €
und für den dritten und jeden weiteren Hund 80,00 € jeweils pro Jahr.

Die Hundesteuer bei Kampfhunden wurde auf 800,00 € festgelegt.

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 13.09.2023

Die Fallübersicht stellt sich wie folgt dar:

Steuerart	Fälle
1. Hund	82
2. Hund	10
3. Hund oder Weiterer	7
Kampfhunde	0

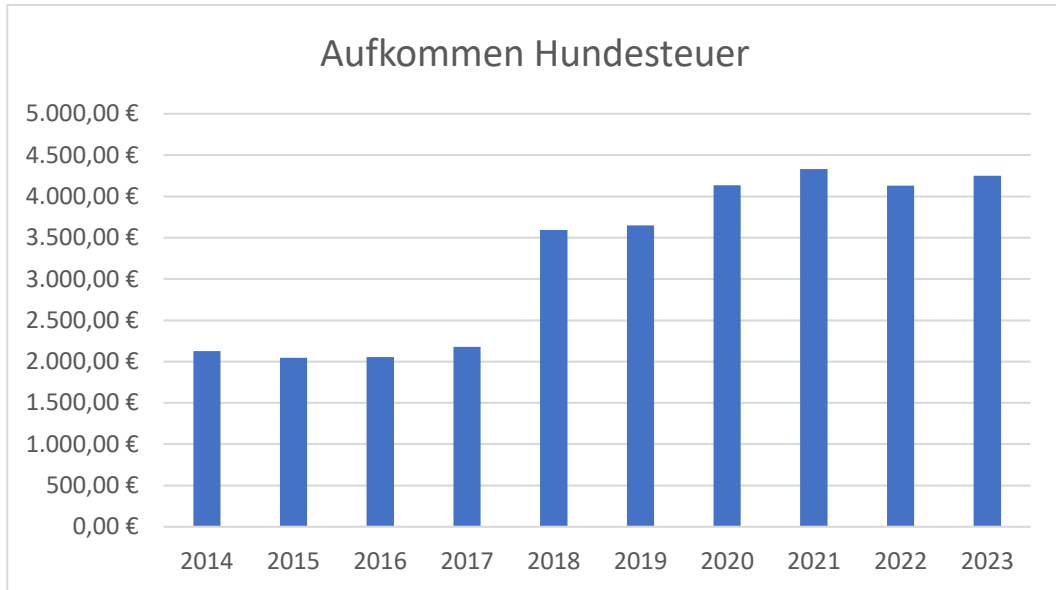


Das Aufkommen beträgt nach Berücksichtigung von Ermäßigungen (z. B. Jagdhund) oder Steuerbefreiungen (z. B. Rettungshund) für das Jahr 2023 4.250,00 €. Die Entwicklung ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Aufkommen Hundesteuer	
Jahr	Steuersumme
2014	2.125,00 €
2015	2.045,50 €
2016	2.054,50 €
2017	2.178,50 €
2018	3.595,00 €
2019	3.650,00 €
2020	4.134,00 €
2021	4.330,00 €
2022	4.130,00 €
2023	4.250,00 €

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 13.09.2023

Darstellung als Balkengrafik:



Da zum 01.01.2018 das gesamte Satzungsrecht zur Hundesteuer innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft angepasst wurde, herrschen ähnliche Steuersätze:

Kommune	HU1	HU2	HU3 + Weitere	Kampfhund
Allmannshofen	50,00 €	70,00 €	100,00 €	800,00 €
Ehingen	40,00 €	60,00 €	100,00 €	800,00 €
Ellgau	40,00 €	60,00 €	80,00 €	800,00 €
Kühlenthal	50,00 €	70,00 €	100,00 €	800,00 €
Nordendorf	40,00 €	40,00 €	40,00 €	250,00 €
Westendorf	40,00 €	70,00 €	100,00 €	800,00 €

Der erweiterte Blick über die Gemeindegrenze hinaus zeigt folgendes Bild:

Kommune	HU1	HU2	HU3 + Weitere	Hunde mit Negativzeugnis Kampfhund	Kampfhund
Allmannshofen	50,00 €	70,00 €	100,00 €		800,00 €
Ehingen	40,00 €	60,00 €	100,00 €		800,00 €
Ellgau	40,00 €	60,00 €	80,00 €		800,00 €
Kühlenthal	50,00 €	70,00 €	100,00 €		800,00 €
Nordendorf	40,00 €	40,00 €	40,00 €		250,00 €
Westendorf	40,00 €	70,00 €	100,00 €		800,00 €
Meitingen	50,00 €	50,00 €	50,00 €	600,00 €	800,00 €
Mertingen	30,00 €	30,00 €	30,00 €		300,00 €
Münster	25,00 €	35,00 €	35,00 €		300,00 €
Thierhaupten	50,00 €	75,00 €	75,00 €		400-600 €

Hinweis zum Thema Kampfhund:

Die Bewertung erfolgt nach der Bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Hiernach gibt es Hunderassen und Hundegruppen, welche stets als Kampfhund qualifiziert werden (z. B. Pit-Bull). Weitere genannte Rassen und Gruppierungen unterliegen der Vermutung der Kampfhund-Eigenschaft (z. B. Rottweiler). Für diese „Vermutungsfälle“ muss der/die Halter/in ein entsprechendes Negativzeugnis vorlegen, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren gegeben ist. Die reine Kampfhundhaltung ist in Bayern ohnehin verboten.

b) Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Anpassung der Steuersätze und Satzungsänderung ab 01.01.2024

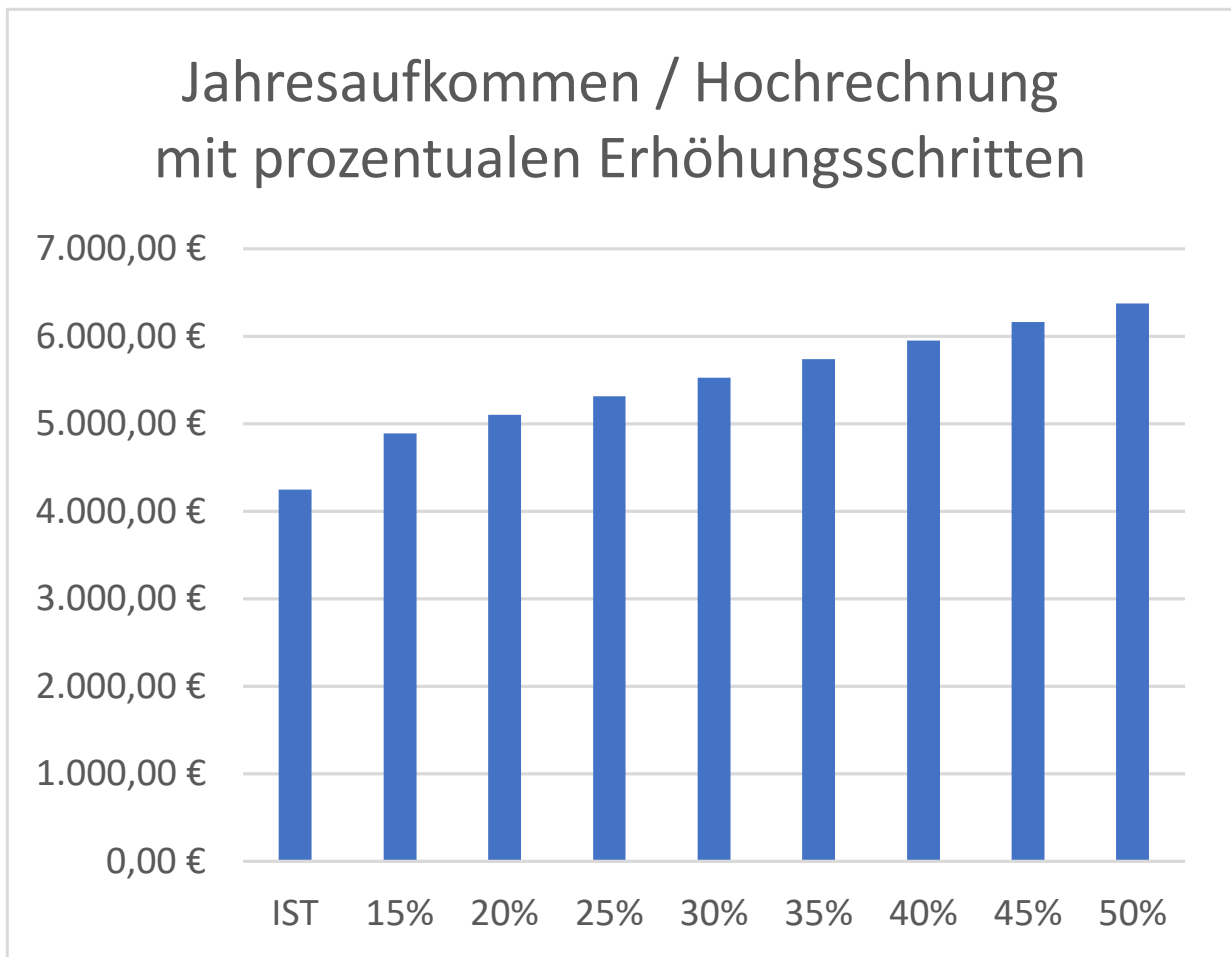
Im Gegensatz zu Gebühren und Beiträgen bedarf es bei der Hundesteuererhebung weder einer möglichen noch einer konkreten Leistungsbeziehung zur Gemeinde. Insbesondere ergibt sich für die Gemeinde keine Pflicht, Hundekottoiletten oder dergleichen aufzustellen oder gar für die Entsorgung der Hinterlassenschaften zu sorgen.

Dadurch gibt es auch keine Kalkulationen, welche für die Bemessung der Hundesteuer zugrunde gelegt werden müssen.

Als Mindestsatz sollte der Aufwand für die Erhebung gedeckt sein und maximal ist eine Zumutbarkeitsgrenze für die generelle Haltung von Hunden zu beachten, welche jedoch nicht weiter per Gesetz definiert ist.

Aus Sicht der Finanzverwaltung wäre nach 6-jähriger Gültigkeit der Steuersätze, eine moderate Erhöhung ab 01.01.2024 nicht verwerflich.

Modelle	IST	15%	20%	25%	30%	35%	40%	45%	50%
Steuersatz 1. Hund	40,00 €	46,00 €	48,00 €	50,00 €	52,00 €	54,00 €	56,00 €	58,00 €	60,00 €
Steuersatz 2. Hund	60,00 €	69,00 €	72,00 €	75,00 €	78,00 €	81,00 €	84,00 €	87,00 €	90,00 €
Steuersatz 3. Hund / Weitere	80,00 €	92,00 €	96,00 €	100,00 €	104,00 €	108,00 €	112,00 €	116,00 €	120,00 €
Kampfhund	800,00 €	920,00 €	960,00 €	1.000,00 €	1.040,00 €	1.080,00 €	1.120,00 €	1.160,00 €	1.200,00 €
Jahresaufkommen	4.250,00 €	4.887,50 €	5.100,00 €	5.312,50 €	5.525,00 €	5.737,50 €	5.950,00 €	6.162,50 €	6.375,00 €



Gemeinderat Herr Schröttele gibt zu bedenken, dass für die Gemeinde Kosten für die Entleerung der Hundekottoiletten, die Beschaffung der Müllbeutel und Personalkosten entstehen und eine Erhöhung der Hundesteuer rechtfertigen.

Auf Probleme mit Hundehalter macht Gemeinderat Herr Bobinger aufmerksam. In der Vergangenheit waren vermehrt Beschwerden von Bürgern aufgetreten. Erste Vorsitzende Frau Gumpf kann mitteilen, dass die Hundehalter auf diese Problematik aufmerksam gemacht wurden. Auch Hinterlassenschaften im gesamten Gemeindegebiet sind immer wieder festzustellen und die Hundehalter werden über das Gemeindeblatt darauf hingewiesen, Hundekot selbständig in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

Das Gremium spricht sich einheitlich für eine Erhöhung der Hundesteuer um 25 % aus.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob folgender Passus aufgenommen werden kann: Hundehalter sollen belangt werden können, wenn nachgewiesen wird, dass diese die Hinterlassenschaft ihres Hundes nicht in entsprechende Abfallbehälter entsorgt haben.

Beschluss:

1. Das Gremium beschließt, die Steuersätze ab 01.01.2024 um durchschnittlich 25 % zu erhöhen.
2. Dem Gremium ist ein entsprechender Satzungsentwurf zum Neuerlass oder Aktualisierung der Hundesteuersatzung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

**TOP 7 Zuwendungsangebote 2022
hier: Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen**

Sachverhalt:

Die Spenden aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr werden den Mitgliedern als Tischvorlage ausgeteilt.

Datum	Zweck	Umfang	Art des Zuwendungsangebotes (Sach- oder Geldleistung)	Zuwendungsgeber	Begünstigter
04.01.22	Spende	150,00 €	Geldspende	Simanowski Eric	Kindergarten
11.01.22	Spende	100,00 €	Geldspende	Feuerwehr Ellgau	Kindergarten
24.02.22	Spende	20,00 €	Geldspende	GP Joule GmbH	Kindergarten
14.07.22	Spende	6.000,00 €	Geldspende	Schröttle Josef	Kindergarten
21.07.22	Spende	50,00 €	Geldspende	Kolb Bau-Unternehmen e.K.	Jugendarbeit
28.07.22	Spende	200,00 €	Geldspende	Fa. Schröttle Reinhold	Kindergarten
19.07.22	Spende	21,99 €	Geldspende	Buchhandlung Eser	Aktion Stadtradeln
04.08.22	Spende	624,75 €	Sachspende	Energie Schwaben gmbH	Jugendarbeit
10.08.22	Spende	12,00 €	Geldspende	Leichtle Evi / Hofladen	Aktion Stadtradeln
Summe:		7.178,74 €			

Aus Gründen der Transparenz und zur Kontrolle der Zuwendungsvorgänge soll das Gremium über die Annahme der Zuwendungsangebote endgültig entscheiden bzw. diese genehmigen. Es wird empfohlen, die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste der Rechtsaufsicht vorzulegen.

Die Spenden bis einschließlich 21.07.2022 wurden bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2022 aufgrund eines größeren Spendeneingangs und der weiteren Zweckbindung behandelt.

Beschluss:

Das Gremium genehmigt in Ergänzung des Beschlusses vom 27.07.2022 die Annahme der Zuwendungsangebote in Höhe von 7.178,74 Euro aus dem Rechnungsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 8 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen

**TOP 8.1 Altes Lagerhaus
Information zum Planungsstand**

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf berichtet über ein Schreiben eines Bürgers, das an sie und Gemeinderat Herrn Wagner zugestellt wurde. In diesem wurde für die Erhaltung des Lagerhauses detailliert plädiert und dies näher erläutert. Das Gremium wurde über den Inhalt des Schreibens informiert. Da die Entscheidung für einen Neubau bereits gefallen ist, ist sich das Gremium einig, keine erneute Diskussion über den Erhalt des alten Lagerhauses mehr aufzunehmen.

Die Planung zum Neubau des Veranstaltungsstadels wurde dem Amt für Ländliche Entwicklung zur Prüfung vorgelegt. Es liegen keine Prüfungserinnerungen vor. Die Planung kann nun auf Entwurfsstand gebracht werden.

Die Tragwerksplanung muss neu vergeben werden. Der Brandschutznachweis kann auf den bisherigen Unterlagen aufgebaut und entsprechend abgeändert werden.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.2 Beginn der Breitbandvermarktung

Sachverhalt:

Rechtliche Vorgaben schreiben einen Bauantrag für das Aufstellen einer Bautafel (2,5 x 3 m) vor. Aus diesem Grund entscheidet sich die Firma LEW TelNet für Alternativen.

Die Werbung für die Vermarktung der Breitbandanschlüsse von LEW TelNet beginnt am 19.09.2023 mit der Verteilung von Briefen an jeden betroffenen Haushalt, mit Plakaten und Werbung auf der Homepage. Zusätzlich wird LEW TelNet am 19.10.2023 im Anschluss an die Abschlussveranstaltung zum Vitalitätscheck ab ca. 20.30 Uhr über die Breitbanderschließung informieren.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 8.3 Aufruf zur Unterbringung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Sachverhalt:

Der Landkreis sucht dringend Möglichkeiten für die Unterbringung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Wer Wohnraum zur Verfügung stellen kann, sollte sich bei der Gemeinde melden.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9 Kennntnisnahmen und Anfragen

TOP 9.1 Wahlwerbung im Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Wagner stellt fest, dass im Gemeindegebiet nahe der KiTa und der Gemeinde politische Wahlplakate aufgestellt wurden. Das Grundgesetz regelt genau, wo und wie Plakate aufgestellt werden dürfen. Für das Gemeindegebiet gibt es eine Plakatierungsverordnung, in der jedoch keine Sperrzonen aufgenommen sind.

Das Gremium beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob im genannten Bereich die Vorgaben eingehalten wurden.

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf wird mittels Fotodokumentation die Prüfung einleiten.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.2 Müllablagerungen

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Schröttele teilt mit, dass vermehrt Grüngut, Kleintierstreu und weiterer Müll an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet abgeladen werden. Dies kann zu einem Befall von Mäusen und Ratten führen. Des Weiteren kommen auf die Gemeinde erhöhte Kosten für die Entsorgung zu.

Gemeinderat Herr Bobinger vermutet, dass die Biotonne eine zu geringe Kapazität aufweist und deshalb Grüngut in die umliegenden Fluren und Wälder entsorgt wird.

Erste Vorsitzende Frau Gumpf wird erneut im Gemeindeblatt auf diese Problematik hinweisen und alle Bürger bitten, öffentliche Sammelstellen zu nutzen. Das unerlaubte Entsorgen ist strafbar und kann geahndet werden.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.3 Zustand von Straßenabschnitten

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Bobinger informiert das Gremium, dass er am nördlichen Ortseingang schadhafte Stellen im Granitbereich des Gehweges und der Wasserrinne festgestellt hat.

Diese könnten vor allem im Winter zu einer Verschlechterung der Straßen führen, da die Fugen der Granitpflaster nicht mehr dicht sind. Ein Auffrieren im Winter könnte die Problematik verschlimmern.

Auch ein Schlagloch im Bereich der nördlichen Einfahrt vom Herrlehof kommend müsste baldmöglichst behoben werden.

Gemeinderat Herr Gumpf schlägt vor, im nächsten Haushalt finanzielle Mittel für die Straßensanierung zu berücksichtigen.

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf gibt zu bedenken, dass die Straßensanierung aufgrund des Breitbandausbaues bisher immer geschoben wurde.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung